

Geschäftszeichen 01/Br	Datum 12.04.2022	Vorlage-Nr. XIX-0123/2022
----------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal	öffentlich	12.05.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	13.06.2022	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	04.07.2022	Entscheidung

Betreff Änderung der Satzung des Landkreis Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten

Beschlussvorschlag: Die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten, wie sie sich aus der Anlage zur Vorlage XIX-0123/2022 ergibt, wird beschlossen.
--

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5 Mit Mail vom 23.02.2022 hat der Landkreis Wolfenbüttel die Kommunalaufsicht beim Nds.
Ministerium für Inneres und Sport hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des § 2 Abs. 5 der derzeit
geltenden Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen,
Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten um Stellungnahme gebeten. Die
Kommunalaufsichtsbehörde hat daraufhin mitgeteilt, dass eine Gewährung eines
10 Sitzungsgeldes an beratende Mitglieder der Ausschüsse gem. § 71 Abs. 7 NKomVG für
Fraktionssitzungen rechtswidrig ist. Die Kommunalaufsicht hat die Entscheidung wie folgt
begründet:

15 „Da die Verweisung in § 71 Abs. 7 S. 4 NKomVG auf § 55 NKomVG nur dessen
entsprechende Anwendung ermöglicht, kommt ein Sitzungsgeld nur für die Teilnahme an den
Sitzungen der Ausschüsse in Betracht, in denen eine Mitgliedschaft besteht, da sich die
Tätigkeit auf die Arbeit in den Ausschusssitzungen beschränkt. Die Möglichkeit eines der
Vertretung nicht angehörenden Ausschussmitgliedes, ggf. als Gast in der Sitzung einer
Fraktion oder Gruppe zuzuhören und mitzureden, beruht nicht auf einer besonderen
20 Rechtsstellung dieser Person, die sie aus der sonstigen Öffentlichkeit heraushebt; daher ließe
sich die Zahlung von Sitzungsgeld insoweit auch sachlich nicht rechtfertigen (siehe Praxis der
Kommunalverwaltung Nds, NKomVG, § 71 Rn. 94, ebenso Thiele, NKomVG, § 71 Rn. 25 und
Ipsen, NKomVG, § 71 Rn. 30).

Die Gewährung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen dient der
Wahrnehmung der in § 57 Abs. 2 NKomVG genannten Fraktionsaufgaben (siehe Praxis der
25 Kommunalverwaltung Nds, NKomVG, § 55 Rn. 10) und steht damit nur den Mitgliedern der
Fraktionen zu.“

30 Damit ist der § 2 Abs. 5 der beschlossenen Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über
Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten vom
28.02.2022 rechtswidrig und die gesamte Satzung somit vorläufig nicht vollziehbar.

35 Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 NKomVG lege ich Einspruch gegen den Beschluss der Satzung
des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz,
Verdienstausschlag und Reisekosten vom 28.02.2022 ein. Der Einspruch richtet sich gegen die
Regelung des § 2 Abs. 5 der Satzung. Nach § 88 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der Kreistag
nach dem Einspruch nochmals über die Satzung zu entscheiden.

40 Als Anlage füge ich die in § 2 Abs. 5 angepasste Satzung über Aufwandsentschädigungen,
Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten zur Beschlussfassung bei. Der Beschluss
über die geänderte Satzung bedarf nochmals der Vorbereitung durch den Kreisausschuss. Mit
der beigefügten Änderung der Satzung werde der Rechtswidrigkeit abgeholfen. Sofern der
Kreistag keine Änderung des § 2 Abs. 5 der Satzung beschließt, habe ich gem. § 88 Abs. 1
Satz 4 NKomVG der Kommunalaufsicht umgehend darüber zu berichten.

45 Die Aufsichtsbehörde entscheidet anschließend, ob der Beschluss zu beanstanden ist. Bis
dahin ist der Beschluss nicht auszuführen.

50 Als weitere Änderung der Satzung wurde § 11 Inkrafttreten dahingegen geändert, dass die
Satzung rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft tritt. Die rechtswidrige Satzung wurde
irrtümlicherweise mit Wirkung zum 01.03.2022 beschlossen. Die Kreistagsfraktionen waren
sich jedoch einig, dass diese mit Wirkung zum 01.11.2021 in Kraft treten soll.

55 Christiana Steinbrügge

Anlagen:

- Entwurf der Satzung des Landkreis Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigung,
Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten mit Markierungen